OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652276/8/Zo/MN

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Ing. N K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. 11. 2021 GZ: BHLLBSS-2019-51566/18-PB, betreffend Entziehung der Fahrschulbewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch zu lauten hat:
„Die Fahrschulbewilligung für die ‚Fahrschule C, N. K' am Standort K, mit der Aus- und Weiterbildungsberechtigung für die Kraftfahrzeugklassen A, B, B+E wird dem Beschwerdeführer entzogen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Der Beschwerdeführer beantragte am 20. 3. 2006 die Erteilung der Fahrschulbewilligung für die Klassen A, B, B+E für die „Fahrschule C, N. K“ am Standort x L, für welche die Tochter des Beschwerdeführers zuvor eine Außenkursbewilligung hatte.

Mit Bescheid vom 17. 5. 2006, GZ: 0007099/2006 BzVA, erteilte der Bürgermeister der Stadt Linz dem Beschwerdeführer die von ihm beantragte Fahrschulbewilligung. In der Folge ging die Zuständigkeit in den gegenständlichen Fahrschulangelegenheiten auf die belangte Behörde über, die im Rahmen einer Fahrschulüberprüfung am 16. 7. 2021 feststellte, dass der Beschwerdeführer die Fahrschule nicht unmittelbar persönlich leite. Daraufhin forderte ihn die belangte Behörde zur Behebung des nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Zustands auf. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach Meinung der belangten Behörde nicht entsprach, entzog sie dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid vom 11. 11. 2021, zugestellt am 17.11.2021, die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Fahrschule.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9. 12. 2021 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die ersatzlose Behebung, eventualiter die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die gegenständliche Bescheidbeschwerde langte aufgrund der Vorlage der belangten Behörde am 20. 12. 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Oö LVwG) ein, das am 3. 5. 2022 eine mündliche Verhandlung durchführte. An dieser nahmen der Beschwerdeführer mit seinem bevollmächtigten Vertreter, die Vertreterinnen der belangten Behörde (Frau Dr.in P und Frau A) sowie die Zeugin B K teil. Auf eine mündliche Verkündung der Entscheidung wurde verzichtet.

I.1. Festgestellt wird folgender Sachverhalt:
Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.05.2006, GZ: 0007099/2006 die Fahrschulbewilligung im Standort K, x L für die Kraftfahrzeugklassen A, B, B+E erteilt. Mit dem selben Bescheid wurde ihm die Genehmigung für den Betrieb dieser Fahrschule unter bestimmten Auflagen erteilt.

Den Antrag auf Erteilung dieser Fahrschulbewilligung begründete der Beschwerdeführer unter anderem mit seiner Unbescholtenheit in (verwaltungs)strafrechtlicher Hinsicht, seiner Fahrschullehrerberechtigung ua für die beantragten Fahrzeugklassen, dem Vorhandensein von Räumlichkeiten und Mitteln für Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sowie der Möglichkeit der unmittelbaren persönlichen Leitung des Fahrschulbetriebs aufgrund der geringen

Entfernung zwischen seinem Hauptwohnsitz und dem beabsichtigten Fahrschulstandort. Die Zeugin K wird im Antrag nicht erwähnt.

In der über die Augenscheinsverhandlung im Fahrschulbewilligungsverfahren aufgenommenen Niederschrift erstattete der verkehrstechnische Amtssachverständige Befund und Gutachten, worin er auf den bestehenden Betrieb eines Fahrschul-Auenkurses für die Tochter des Bf, Frau S K, verwies. Er beschrieb im Wesentlichen die vom Beschwerdeführer übernommenen Fahrschulräumlichkeiten (inkl des Übungsplatzes), Schulfahrzeuge und Fahrschullehrer sowie Fahrlehrer. Aus technischer Sicht bestanden keine Bedenken gegen die Bewilligungserteilung. An der Verhandlung nahm die Zeugin K als „sonstige Teilnehmerin“ teil. Es ist glaubwürdig, dass in der Verhandlung erwähnt wurde, dass die Mitarbeiter der Fahrschule für Frau K als Dienstgeberin bei der Gebietskrankenkasse gemeldet war und alle Fahrzeuge für diese zum Verkehr zugelassen waren. Alle relevanten Angaben zum Fahrschulbetrieb stammten jedoch laut Niederschrift vom Bf.

Im Bewilligungsbescheid ging der Bürgermeister ausdrücklich davon aus, dass der Beschwerdeführer „die im § 109 Abs. 1 KFG geforderten [persönlichen] Voraussetzungen“ erfüllt. Dabei wurde unter anderem auf seine kriminal- und verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, seine Fahrschullehrerberechtigung für diverse Fahrzeugklassen und seine Praxiserfahrung sowie darauf verwiesen, dass „[d]ie unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule […] im Hinblick auf den Hauptwohnsitz des Antragstellers [Beschwerdeführers] zu erwarten [ist]“. Der Bürgermeister nahm auch das Vorliegen der sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen des § 110 Abs 1 KFG an, wobei er – nachdem im Vorfeld (am 17. 5. 2006) eine Augenscheinsverhandlung durchgeführt worden war – „die vorhandenen Schulräume, Schulfahrzeuge und Lernbehelfe [für] grundsätzlich […] geeignet“ hielt. Die Behörde ging aufgrund der Entfernung zwischen der Wohnadresse des Beschwerdeführers in Enns und dem Fahrschulstandort, seines Vorbringens im Antrag und des in der Augenscheinsverhandlung Erörterten davon aus, dass der Beschwerdeführer den Fahrschulbetrieb sowohl in fachlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht selbst leiten wird.

Der Bf wohnt nach wie vor in E. Von der Wohnadresse des Beschwerdeführers zum Fahrschulstandort, K, x L, besteht sohin eine Entfernung von ca 23 km, die mit dem Auto in rund 20 Minuten zurückgelegt werden kann. Der Beschwerdeführer bezieht seit 1. 7. 2005 Alterspension und ist bei der Sozialversicherung als Gewerbetreibender unter der Geringfügigkeitsgrenze gemeldet. In der Fahrschule persönlich anwesend war er laut seinen glaubwürdigen Angaben seit Erteilung der Bewilligung deutlich weniger als 20 Stunden pro Woche, sondern in der Regel nur einmal pro Woche bei den praktischen Prüfungen.

Personalentscheidungen traf jedenfalls in der letzten Zeit die Zeugin BK, wobei sie mit dem Beschwerdeführer Rücksprache zu halten pflegte. Die in der Fahrschule beschäftigten Fahr(schul)lehrer*innen sind sozial-versicherungsrechtlich als Dienstnehmer*innen der Zeugin gemeldet, die als deren Dienstgeberin angegeben ist; eine Arbeitskräfteüberlassung an den Beschwerdeführer wurde nicht behauptet. Die aktuell in der Fahrschule beschäftigten – ohnedies nur wenigen - Mitarbeiter konnte der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Oö LVwG erst unter Zuhilfenahme einer Personalliste benennen. Dies ist nur damit erklärbar, dass er zumindest in der letzten Zeit keinen oder nur sehr eingeschränkten Kontakt mit den Mitarbeitern hatte. Er konnte damit zumindest in letzter Zeit die fachliche Aufsicht nicht mehr ausüben. Bezüglich der Fahrschullehrerin Ö und des Fahrlehrers B konnte der Bf keine Angaben zur Beendigung der Dienstverhältnisse machen, obwohl dies in der jüngeren Vergangenheit erfolgt war.

Bezüglich der Theoriekurse, welche während der „Lockdowns“ als „Videokonferenzen“ abgehalten wurden, führte der Bf wörtlich aus, dass diese „über das Fernsehen“ gehalten worden seien. Auch aus dieser Wortwahl ist abzuleiten, dass sich der Bf zumindest in den letzten Jahren um wesentliche Belange der Fahrschule nicht (mehr) gekümmert hat.

Die Schulfahrzeuge sind sämtlich auf die Zeugin B K zugelassen. Es ist glaubwürdig, dass dies auch zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung der Fall war. In die behördliche Entscheidung ist dieser Umstand – wie sich der Verhandlungsschrift und der Begründung des Bewilligungsbescheides ergibt – jedoch nicht eingeflossen. Über den Fahrzeugbestand wusste der Bf in der Beschwerdeverhandlung im Wesentlichen Bescheid.

Im Fahrschulbewilligungsverfahren war die Zeugin B K noch ausdrücklich als „[s]onstige Teilnehmer[in] auf Seiten des Antragstellers [Beschwerdeführers]“ involviert. In der über die Fahrschulüberprüfung vom 5. 3. 2018 aufgenommenen Verhandlungsschrift scheint die Zeugin erstmals als Geschäftsführerin“ der Fahrschule auf. Zuletzt wurde sie auch in der Verhandlungsschrift über die von der belangten Behörde durchgeführten Fahrschulüberprüfung vom 16. 7. 2021 so bezeichnet. Als Geschäftsführerin der Fahrschule kümmerte sich die Zeugin alleine um die wirtschaftlichen Belange der Fahrschule. Dies wurde erstmals in der über die Fahrschulüberprüfung vom 16. 7. 2021 aufgenommenen Niederschrift (ON 16) ausdrücklich festgestellt. Der Bf und die Zeugin K behaupteten anlässlich dieser Überprüfung zwar, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung gleich und der Behörde bekannt gewesen sei, dies kann jedoch weder dem Antrag, der Verhandlungsschrift noch dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

Ehe die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid erließ, forderte sie den Beschwerdeführer in der Niederschrift vom 1. 9. 2021 über die Nachbesprechung der Fahrschulinspektion auf, „die erforderlichen Nachweise zum Vorliegen der

Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 lit. d KFG und § 113 KFG beizubringen [oder] alternativ […] ein Konzept zur Herstellung der rechtlich richtigen Lage darzulegen“ (ON 22 Seite 2). Dabei brachte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass die Fahrschulbewilligung bei Nichtvorliegen der persönlichen Voraussetzungen zu entziehen ist. Der Beschwerdeführer schlug der belangten Behörde mit Eingabe vom 4. 10. 2021 vor, die Fahrschule in der bis dahin praktizierten Weise mit der Zeugin BK als Geschäftsführerin bis Ende 2023 weiterzuführen, wobei er selbst zehn Wochenstunden persönlich in der Fahrschule anwesend sein wollte. Dieses vom Beschwerdeführer vorgelegte „Konzept“ ließ die belangte Behörde nicht gelten und erließ sodann den angefochtenen Bescheid. Darin entzog sie dem Beschwerdeführer zusammengefasst die Errichtungs- (SP a) und Betriebsbewilligung (SP b) für die Fahrschule.

II.2. Beweis wurde erhoben durch:

- Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt,
- Parteienvernehmung des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Oö LVwG am 3. 5. 2022 und
- Vernehmung der Zeugin B K im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Oö LVwG am 3. 5. 2022.

II.3. Beweiswürdigung:

Die wiederholte Behauptung des Beschwerdeführers (ON 27 Seiten 4, 6; Verhandlungsschrift Seite 8 f) und der Zeugin B K (ON 16 Seite 2; Verhandlungsschrift Seite 7), dass der Behörde (gemeint: dem Bürgermeister der Stadt Linz) der Umstand, dass die wirtschaftliche Leitung bereits im Bewilligungszeitpunkt zur Gänze von Frau K wahrgenommen wurde, bekannt gewesen sei, deckt sich nicht mit dem vorgelegten Akt des Fahrschulbewilligungsverfahrens. In seinem Antrag (ON 1) suggerierte der Beschwerdeführer dem Bürgermeister zunächst selbst, „aufgrund der geringen Entfernung zwischen [s]einem Hauptwohnsitz […] und dem Fahrschulstandort […] die Möglichkeit [zu haben], den Betrieb der Fahrschule […] selbst zu führen, verantwortlich zu überwachen und unmittelbar persönlich zu leiten“ (Hervorhebungen nicht im Original). Im Antrag war von einer – wie immer gearteten – Involvierung der Zeugin BK in die Abwicklung des Fahrschulbetriebs keine Rede. Aus der im Fahrschulbewilligungsverfahren aufgenommenen Verhandlungsschrift ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im (ehemaligen) Außenkurslokal der Fahrschule seiner Tochter nunmehr selbst eine Fahrschule begründen wollte. Zu diesem Zweck „übernahm er […] die gesamten Räumlichkeiten[,] wie sie von [seiner] Tochter für den Außenkurs genutzt wurden. Auch Fahrzeuge und Fahrlehrer/Fahrschullehrer w[u]rden übernommen […]“ (ON 2 Seite 2; Hervorhebungen nicht im Original). Auch wenn die Anmeldung der Dienstnehmer und der Schulfahrzeuge für Frau K der Behörde bekannt waren, konnte diese aufgrund dieser Wortwahl davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer selbst die wesentlichen Entscheidungen für den Betrieb der

Fahrschule sowohl in fachlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht traf, während Frau K (nur) für die Abwicklung der Alltagsgeschäfte verantwortlich war. Im Fahrschulbewilligungsbescheid ging der Bürgermeister ausdrücklich davon aus, dass „[d]ie unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule […] im Hinblick auf den Hauptwohnsitz des Antragstellers [Beschwerdeführers] zu erwarten [ist]“ (ON 3 Seite 3; Hervorhebungen nicht im Original). Konkrete Hinweise, dass dies tatsächlich nicht der Fall sein würde, sind dem Bewilligungsakt nicht zu entnehmen. Hätte die Bewilligungsbehörde zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich gewusst, dass die wirtschaftliche Leitung zur Gänze von der Zeugin K und auch die fachliche Aufsicht nur sehr eingeschränkt vom Bf wahrgenommen wird, hätte sie die beantragte Fahrschulbewilligung von Anfang an nicht erteilen dürfen.

Im Übrigen ergeben sich der unter Punkt I. geschilderte Verfahrensgang und der unter Punkt II. 1. festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt und den anderen, vom Oö LVwG aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Vorschriften des materiellen Rechts:

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) BGBl 1967/267 idF BGBl I 2022/62

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

[…]

b) vertrauenswürdig sind

[…]

d) auch im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen, sofern nicht für weitere Standorte (§ 111 Abs. 1) ein Fahrschulleiter bestellt wird,

[…].

§ 113. Leitung der Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte in § 111 Abs. 1 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. […].

§ 115. Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes

(1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

(2) Die Fahrschulbewilligung ist ganz oder nur hinsichtlich bestimmter Klassen zu entziehen, wenn

a) ihr Besitzer die im § 109 angeführten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht mehr erfüllt […],

[…]

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Fahrschulbesitzer in den im Abs. 2 angeführten Fällen auch nur untersagen, den Fahrschulbetrieb während einer bestimmten Zeit selbst zu führen, wenn zu erwarten ist, daß die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden.

III.2. Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrschulbewilligung wegen Nichtausübung der unmittelbaren und persönlichen Leitung:

Gem § 115 Abs 2 lit a KFG ist die Fahrschulbewilligung zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber die im § 109 KFG angeführten persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Anders gewendet darf die Entziehung der Fahrschulbewilligung nur erfolgen, wenn (zumindest) eine Bewilligungsvoraussetzung, die im Bewilligungszeitpunkt gegeben war, nachträglich wegfällt (vgl auch VwGH 24. 9. 1991, 91/11/0031). Von den erwähnten Bewilligungsvoraussetzungen stellt § 109 Abs 1 lit d KFG darauf ab, dass der Bewilligungswerber „auch im Hinblick auf die Lage [seines] Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten [lässt]“ (Hervorhebungen nicht im Original). Die Behörde (konkret der Bürgermeister der Stadt Linz) konnte im Bewilligungszeitpunkt davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer die Fahrschule in der Folge unmittelbar persönlich leiten wird. Sie konnte aufgrund der relativ geringen Entfernung zwischen der Wohnadresse des Beschwerdeführers und dem Fahrschulstandort (die mit dem Auto in zirka 20 Minuten überbrückt werden kann), seines Vorbringens im Antrag

und des in der Augenscheinsverhandlung Erörterten erwarten, dass der Beschwerdeführer den Fahrschulbetrieb selbst führen wird. Auch wenn der Behörde die Dienstgeberinnen-Eigenschaft der Zeugin B K gegenüber dem in der Fahrschule beschäftigten Personal und die Zulassung der Schulfahrzeuge auf diese bekannt gewesen sein sollte, konnte sie aufgrund der gesamten Umstände davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer die Fahrschule in fachlicher Hinsicht zur Gänze und in wirtschaftlicher Hinsicht bezüglich der wesentlichen Entscheidungen selbst leiten wird.

Dass sich für die belangte Behörde anlässlich der letzten Überprüfung herausstellte, dass der Beschwerdeführer die Fahrschule schon im Bewilligungszeitpunkt tatsächlich nicht selbst geleitet hat, steht der Entziehung der Bewilligung iSd § 115 Abs 2 lit a KFG nicht entgegen. Denn aus Sicht der Behörde im Bewilligungsverfahren musste (und konnte) die tatsächliche Leitung der Fahrschule durch den Beschwerdeführer bei Erteilung der Bewilligung nicht ausdrücklich feststehen, sondern musste er dies bloß „erwarten lassen“ (Hervorhebungen nicht im Original). Da es anders gewendet für die Erteilung der Fahrschulbewilligung nur auf diese „positive“ Prognose ankommt, rechtfertigt die tatsächliche Nichtausübung der Fahrschulleitung durch den Beschwerdeführer (bereits) ab Bewilligungserteilung trotz Bestehens einer gegenteiligen, „positiven“ Prognose die Entziehung der Fahrschulbewilligung. Denn mit dem – allenfalls sogar sofort ab Bewilligungserteilung erfolgten – „Zuwiderhandeln“ gegen diese Prognose erfüllt der Beschwerdeführer die in § 109 Abs 1 lit d KFG normierte Voraussetzung der persönlichen Leitung der Fahrschule iSd § 115 Abs 2 lit a KFG jedenfalls jetzt nicht mehr.

Für die persönliche Leitung der Fahrschule wird vom Fahrschulinhaber ausdrücklich die Einhaltung der „notwendige[n] Anwesenheitsdauer in der Fahrschule“ zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, zu denen „insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung“ gehören, verlangt. Aus der Zusammenschau mit der in § 109 Abs 1 lit d KFG normierten persönlichen Genehmigungsvoraussetzung folgt, dass die entsprechende Anwesenheit zumindest zu einem wesentlichen Teil in physischer Präsenz zu gewärtigen ist, muss der Fahrschulbesitzer doch die „unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen“ (Hervorhebungen nicht im Original). Eine Überwachung des Fahrschulbetriebs weit überwiegend im Wege elektronischer Kommunikation ist sohin gesetzlich nicht vorgesehen. Im Gegensatz zum Fahrschulleiter (20 Stunden – vgl § 113 Abs. 3 KFG) ist für den Inhaber der Fahrschulbewilligung keine ausdrückliche „Mindestanwesenheitsdauer“ in der Fahrschule gesetzlich angeordnet. § 111 Abs. 1 legt aber fest, dass ein Bewilligungsinhaber zwei Fahrschulstandorte leiten „kann“. Daraus ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die unmittelbare persönliche Leitung einer Fahrschule in der Regel in zeitlicher Hinsicht zumindest einer Halbtagesbeschäftigung entspricht.

Da der Beschwerdeführer im Regelfall nur einmal wöchentlich bei den praktischen Prüfungen in der Fahrschule physisch anwesend zu sein pflegte, scheint kaum vorstellbar, dass er in diesem zeitlichen Rahmen überhaupt dazu in der Lage war, - wie vom Gesetz verlangt – die Lehrtätigkeit (den theoretischen und praktischen Fahrunterricht) und die wirtschaftliche Gebarung zu beaufsichtigen. Der Beschwerdeführer übt die Aufsicht über die Lehrtätigkeit jedenfalls derzeit tatsächlich nicht aus: Er war in der vom Oö LVwG durchgeführten mündlichen Verhandlung nicht einmal dazu im Stande, das zuletzt in der Fahrschule beschäftigte Personal ohne Zuhilfenahme einer Liste zu benennen. Daher pflegte er offensichtlich keinen regelmäßigen persönlichen Kontakt mit diesem, was für die geforderte Aufsicht über die Lehrtätigkeit aber unumgänglich gewesen wäre. Bezüglich des theoretischen Unterrichtes während des „Lockdowns“ war er nicht in der Lage, die technischen Hilfsmittel zu benennen, mit denen der Unterricht durchgeführt wurde. Auch das zeigt, dass er sich um die praktische Durchführung der Ausbildung nicht kümmerte.

Auch Personalentscheidungen traf nicht der Beschwerdeführer sondern die Zeugin B K, die diesbezüglich wenigstens mit ihm Rücksprache hielt. Bezüglich der Beendigung von zwei Dienstverhältnissen in der letzten Zeit wusste der Beschwerdeführer in der Verhandlung offensichtlich nicht Bescheid. Die Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung übte der Beschwerdeführer ebenso wenig selbst aus. Vielmehr kümmerte sich die Zeugin B K als Geschäftsführerin um alle wirtschaftlichen Belange der Fahrschule. Sie mietete nach den in der mündlichen Verhandlung unbestritten gebliebenen Angaben des Beschwerdeführers die Fahrschulräumlichkeiten an und sämtliche Schulfahrzeuge sind auf sie zugelassen.

Die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule durch den Beschwerdeführer ist zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr gegeben.

III.3. Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrschulbewilligung wegen Verlusts der Vertrauenswürdigkeit:

Die Fahrschulbewilligung ist gem § 115 Abs 2 Z 1 iVm § 109 Abs 1 lit b KFG außerdem zu entziehen, wenn der Fahrschulbesitzer nicht mehr vertrauenswürdig ist. Die Behörde musste sich im Zeitpunkt der Erteilung der Fahrschulbewilligung im Hinblick auf die – aus dem Gesamtverhalten abzuleitende – Persönlichkeit des Beschwerdeführers darauf verlassen können, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschulleiter nachkommen werde (VwGH 24. 9. 1991, 91/11/0031 mwN). Nachträglich muss dieses „Vertrauen“ weggefallen sein, widrigenfalls die Entziehung der Fahrschulbewilligung aus dem Grund des § 115 Abs 2 Z 1 iVm § 109 Abs 1 lit d KFG nicht in Betracht kommt.

Im Bewilligungsbescheid ging die Behörde zwar nicht ausdrücklich, aber aufgrund der Ausführungen zur Fahrschulausstattung, der verwaltungs- und kriminalstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, seiner Fahrschullehrerberechtigung für diverse Fahrzeugklassen und Praxiserfahrung sowie der Annahme der unmittelbaren persönlichen Leitung der Fahrschule doch insgesamt von der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers aus. Dies konnte die Behörde aufgrund des Vorbringens im Antrag und des in der im Fahrschulbewilligungsverfahren durchgeführten Augenscheinsverhandlung Vorgekommenen auch zu Recht erwarten.

Der belangten Behörde wurde erst nachträglich – in Folge der am 16. 7. 2021 durchgeführten Fahrschulinspektion – bewußt, dass der Beschwerdeführer die Fahrschule trotz des ihm im Bewilligungsbescheid gleichsam entgegengebrachten „Vertrauens“ tatsächlich nie selbst leitete (vgl die Ausführungen unter III. 2.), sondern der Zeugin B K überließ. Darin ist ein Verlust der Vertrauenswürdigkeit zu erblicken, die zur Entziehung der Fahrschulbewilligung zu führen hat(te) (vgl VwGH 19. 5. 1992, 91/11/0132).

III.4. Keine Verletzung der Erwerbsfreiheit:

§ 115 Abs 2 lit a KFG normiert bei nachträglichem Entfall der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen des § 109 KFG die Entziehung der Fahrschulbewilligung als zwingende Rechtsfolge. Da vorliegend zwei Bewilligungsvoraussetzungen wegfielen, war die Entziehung der Fahrschulbewilligung alternativlos. § 115 Abs 3 KFG sieht anstelle der Entziehung das bloße Verbot des Fahrschulbetriebs über einen bestimmten Zeitraum nur vor, „wenn zu erwarten ist, da[ss] die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer absehbaren Zeit wieder gegeben sein werden“. Im vom Beschwerdeführer geäußerten Vorschlag, die Fahrschule in der bisherigen Konstellation weiterzuführen und nur die persönliche Anwesenheitsdauer in der Fahrschule auf zehn Wochenstunden zu erhöhen, ist kein taugliches Konzept zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands „in absehbarer Zeit“ zu erblicken. Denn dadurch würde die fehlende Möglichkeit des Beschwerdeführers, die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung in der Fahrschule effektiv zu beaufsichtigen, nicht beseitigt. Das Vorgehen der belangten Behörde kann sohin nicht für rechtswidrig erkannt werden. Keinesfalls liegt daher ein für die Verletzung der Erwerbsfreiheit geforderter gravierender Vollzugsfehler (Gesetzlosigkeit oder Denkunmöglichkeit) vor.

Im Übrigen bestehen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage, dh des Entziehungstatbestands des § 115 Abs 2 lit a KFG, für das Oö LVwG keine Bedenken, welche die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrags beim VfGH erforderten. Vielmehr tragen die Verpflichtung zur prinzipiellen unmittelbaren persönlichen Leitung der Fahrschule durch den Besitzer und –

spiegelbildlich – das durchaus strikt anmutende Entziehungsregime dem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung, in Fahrschulen eine sichere und gründliche Ausbildung von Kraftfahrzeuglenker*innen zu gewährleisten (vgl auch VwGH 21. 12. 1960, 0690/60; 10. 1. 1963, 0005/61).

III.5. Spruchkorrektur:
Der Spruch des angefochtenen Bescheids lautet zusammengefasst auf Entziehung der Errichtungs- (Spruchpunkt a) und Betriebsbewilligung (Spruchpunkt b) hinsichtlich der Fahrschule des Beschwerdeführers. Diese Trennung sieht der Wortlaut des § 115 Abs 2 KFG jedoch nicht vor, sondern ist von der Entziehung der Fahrschulbewilligung die Rede.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Fahrschulbewilligung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl